Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 18 (1971)

Heft: 6

Artikel: Die Rolle des Zivilschutzes im Bericht über die Grundlagen einer strategischen Konzeption der Schweiz. Teil 2

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-365703

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

2 Die Rolle des Zivilschutzes im Bericht über die Grundlagen einer strategischen Konzeption der Schweiz

(Fortsetzung und Schluss aus Nr. 5/71)

Die besondere Situation des Zivilschutzes

In den Abschnitten 161 bis 180 wird über die besondere Situation des Zivilschutzes das folgende gesagt:

161. Der Zivilschutz hat heute noch nicht die Wirkung und Bedeutung, die ihm aus der Sicht der Strategie zukommen sollte. Es sind vor allem zeitliche und staatsorganisatorische Gründe daran schuld. Klare *Rechtsgrundlagen* bestehen erst seit dem Jahre 1963. Mit dem Einwand, es fehle die verfassungsmässige Grundlage, wurden die Vorbereitungen für den Zivilschutz sehr unterschiedlich vorangetrieben. Nach Verfassung und Gesetz ist der Vollzug des Zivilschutzes Sache der Kantone (Art. 22 bis, Abs. 2 der BV), und als Hauptträger des Zivilschutzes bezeichnet das Bundesgesetz über den Zivilschutz die Gemeinden (Art. 10).

Für eine Realisierung der Zivilschutzmassnahmen ist die Zeitspanne von nicht einmal sechs Jahren — verglichen etwa mit der Tradition der Armee — sehr kurz. Dazu kommt, dass die Verteilung der Zivilschutzaufgaben auf Bund, Kantone und Gemeinden, die sich entsprechend einem nach der Finanzkraft der Kantone abgestuften Schlüssel auch in die Kosten teilen, einer zielbewussten Verwirklichung des Zivilschutzes nicht dienlich ist. In einer Epoche, da die Anforderungen der Infrastruktur (Bildungswesen, Nationalstrassen, Gewässerschutz, Siedlungsbau usw.) so gross sind, ist es schwierig, die politisch-organisatorischen und finanziellen Anstrengungen für einen leistungsfähigen und wirksamen Zivilschutz zu erhöhen.

162. Erschwerend kommt dazu, dass es für den Zivilschutz noch *keine Konzeption* gibt, die so klare Grundsätze aufstellen würde, wie das der Bericht des Bundesrates vom 6. Juni 1966 hinsichtlich des operativen und taktischen Einsatzes der Armee tut. Die der Zivilschutzgesetzgebung zugrunde liegenden Annahmen sind zum Teil überholt (nur molekulare Waffenwirkung: Vernachlässigung der chemischen Kampfmittel: überholte Auffassung von der Möglichkeit der Alarmierung usw.).

Die wissenschaftliche Abklärung der Prinzipien, die für den Schutzraumbau gelten, und die Erfahrungen auf dem Gebiet der Ausbildung werden die neue Konzeption des Zivilschutzes beeinflussen. Diese Konzeption wird ihrerseits die Grundlage darstellen für den technischen und organisatorischen Ausbau des Zivilschutzes in der Zukunft.

Gliederung, Führung und Ausbildung

Die örtliche Schutzorganisation

163. Der heutige *Aufbau* des auf der Stufe der Gemeinde basierenden Zivilschutzes ergibt sich aus dem Zivilschutzgesetz von 1962: Er geht aus dem Schema «Aufbau» (Seite 113) hervor. (Versorgungsdienst, Transportdienst und Materialdienst sind zurzeit Gegenstand der Planung und noch nicht aufgeführt.)

Die *Organisation der Dienste* innerhalb der örtlichen Schutzorganisation ist aus dem Schema «Organisation» (Seite 114) ersichtlich.

Aufbau und Gliederung des örtlichen Zivilschutzes entsprechen in wesentlichen Teilen nicht mehr dem Bild des modernen Krieges. Neue Beurteilungsfaktoren wirken sich insbesondere in den folgenden Richtungen aus:

— in Bezug auf *Warnung* und *Alarmierung* bestehen Lücken hinsichtlich radioaktiver Verstrahlung, Vergiftung und Verseuchung sowie hinsichtlich der Ueberflutungsgefahren, Oelkatastrophen usw.:

— der *Sanitätsdienst* ist noch zu wenig auf den plötzlich eintre-

AUFBAU UND EINGLIEDERUNG DER OERTLICHEN SCHUTZORGANISATION

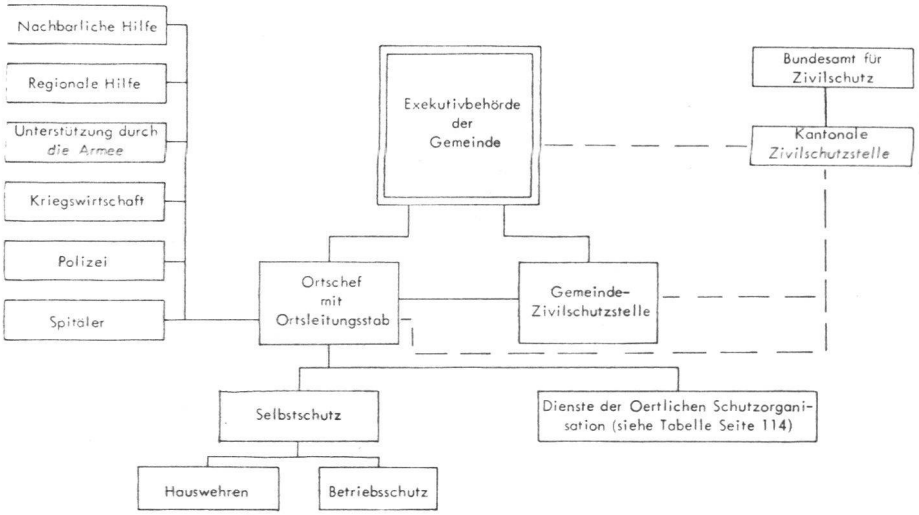

ORGANISATION DER DIENSTE IN DER OERTLICHEN SCHUTZORGANISATION

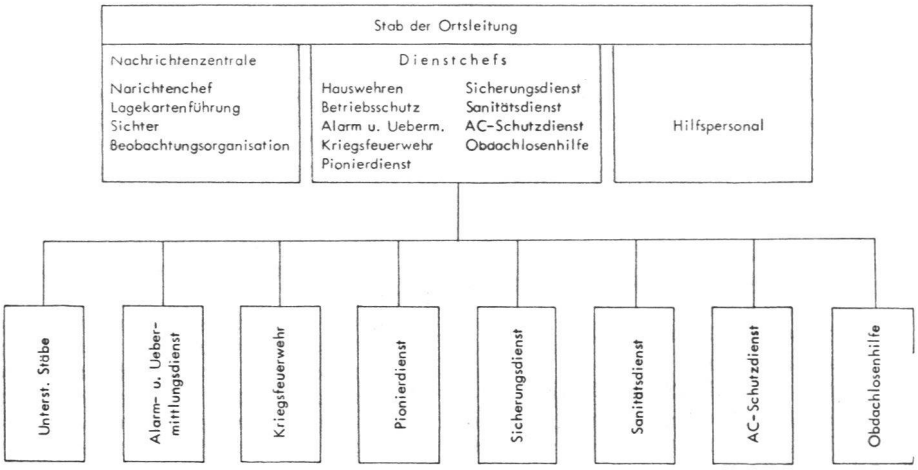

tenden Massenanfall von Schwerverletzten ausgerichtet. Insbesondere trägt er der zu erwartenden grossen Zahl von Schwer- und Schwerstverbrennungen nicht Rechnung:

— die Notwendigkeit des vorsorglichen Bezuges der Schutzräume und eines lange dauernden Aufenthaltes in diesen erfordert für den *Selbstschutz* eine neue Konzeption.

Das Problem der Kommandobereiche

164. Die Führung des Zivilschutzes basiert heute ausschliesslich auf der Stufe der *Gemeinde*. Wohl schreibt das Zivilschutzgesetz ein System der nachbarlichen und regionalen Hilfe vor: es stehen jedoch dafür keine Führungsmittel zur Verfügung.

Katastrophen werden aber in jedem Fall den Rahmen einer Gemeinde sprengen. Das Fehlen überörtlicher Führungsstäbe des Zivilschutzes müsste sich höchst verhängnisvoll auswirken und kann durch Improvisationen nicht wettgemacht werden. Eine wichtige überörtliche Führungsstufe wäre bereits diejenige der *Agglomeration*. Die in der Regel aus mehreren politischen Gemeinden bestehende, funktionell aber weitgehend ein Unteilbares bildende Agglomeration bietet auch hinsichtlich der Katastrophenbekämpfung und der Betreuung spezifische Führungsprobleme und Führungsmöglichkeiten, für die heute kein Instrument zur Verfügung steht.

Für die Schaffung der weitere Gebiete umfassenden überörtlichen Führungsorganisation des Zivilschutzes wird am zweckmässigsten auf die *territorialdienstliche Gebietseinteilung* abzustellen sein. Der Territorialdienst als Bindeglied zwischen Zivilbehörden und Armee verfügt über ausgebildete Stäbe, Uebermittlungsmittel und in beschränktem Umfang über Truppen, die für die Katastrophenhilfe in Frage kommen können. Vor allem aber stellen die territorialdienstlichen Stäbe die Verbindungen zu den höheren Kommandostäben der Armee sicher, in denen entschieden werden muss, welche Mittel von der Armee für die Katastrophenhilfe zugunsten der Zivilbevölkerung zur Verfügung gestelllt werden können.

Die bevorstehende, neue territorialdienstliche Gebietseinteilung erweist sich für dieses enge Zusammenwirken als glücklich. Nach der Einführung der neuen Regelung über den Territorialdienst wird diese Zusammenarbeit zwischen den folgenden Partnern geschehen:

Territorialregion
Delegierte der kantonalen Organe

Territorialkreis
Organe des Kantons

Territorialzone
Organe von Kantonsgruppen

Unerlässlich wird ferner ein *nationaler Führungsstab des Zivilschutzes* sein, der gesamtschweizerisch die Führung und die Koordination sicherzustellen und zu diesem Zweck die Zusammenarbeit mit dem Armeekommando zu gewährleisten haben wird.

Diese neu zu schaffenden Führungsstäbe sind nicht nur für den Zivilschutz von grösster Wichtigkeit; auch die Kriegswirtschaft, der Sanitätsdienst, die Polizei und andere Träger öffentlicher Aufgaben sind daran interessiert.

Das Kaderproblem

165. Auf Grund der heute geltenden gesetzlichen Regelung belaufen sich die *Sollbestände* des Zivilschutzes auf folgende Ziffern:

	Personen
— für die örtlichen Schutzorganisationen	250 000
— für die Betriebsschutzorganisationen	105 000
— für die Hauswehren (Kader und Spezialisten)	195 000
Total	550 000
Die Mannschaften der Hauswehren werden erst in einem Zeitpunkt erhöhter Spannung, auf Grund eines Beschlusses des Bundesrates, rekrutiert. Ihr Sollbestand wird sich belaufen auf	450 000
Gesamter Sollbestand des Zivilschutzes	1 000 000
Aufteilung dieses Gesamtbestandes:	
— rekrutierbare Männer	420 000
— freiwillig mitarbeitende Frauen	580 000

Nach den bisherigen Erfahrungen ist es ausgeschlossen, dass auf der Basis der Freiwilligkeit die Zahl der für den Zivilschutz erforderlichen *Frauen* auch nur annähernd erreicht werden kann. Bekanntlich ist ein erster Anlauf zu einem Verfassungsartikel über den Zivilschutz zu einem wesentlichen Teil deshalb misslungen, weil dieser ein Obligatorium für Frauen vorsah. Es ist deshalb fraglich, ob eine Revision der Bundesverfassung im Sinne der Schaffung eines Obligatoriums für die Schweizer Frauen von den eidgenössischen Räten und gegebenenfalls von Volk und Ständen gutgeheissen würde. So würde die Vorbereitung von Vollmachtenbeschlüssen des Bundesrates und deren Inkraftsetzung auf Grund des Notrechts der einzige mögliche Ausweg sein, um die Bestandeslükken eines Tages schliessen zu können. In Zeiten drohender Gefahr ist das, sofern uns eine gewisse Spanne Zeit eingeräumt bleibt, wahrscheinlich möglich. Auch die noch fehlende Ausbildung wird nachzuholen sein, wenn ein gut instruiertes Kader zur Verfügung steht.

166. Hier aber droht eine Lücke, die deswegen gefährlich ist, weil der *Mangel an Kader* sich viel nachteiliger auswirkt als ein Mangel an Mannschaft. Während die Soldaten und Unteroffiziere mit dem zurückgelegten 50. Altersjahr aus der Wehrpflicht in die Schutzdienstpflicht übertreten, erfolgt dieser Uebertritt für die *Subalternoffiziere* und die *Hauptleute* erst mit dem zurückgelegten 55. Altersjahr; die Stabsoffiziere bleiben der Wehrpflicht noch länger unterstellt.

Das Offizierskorps müsste aber dem Zivilschutz ein wichtiges Kaderkontingent stellen. Langjährige Erfahrung als Vorgesetzter und in einer grossen Zahl von Fällen gründliche Spezialkenntnisse würden es ermöglichen, die Offiziere nach einer verhältnismässig kurzen Schulung in Kaderfunktionen des Zivilschutzes einzusetzen. Bei der geltenden Regelung (5 bis 10 Jahre spätere Entlassung aus der Wehrpflicht) ist die Lage für den Zivilschutz unerfreulich; der schnelle Wechsel in wichtigen, durch Offiziere besetzten Kaderfunktionen wirkt sich nachteilig aus. Die geltende Militärorganisation birgt überdies die praktische Unmöglichkeit in sich, Stabsoffiziere für höhere Führungs- und Dienstcheffunktionen des Zivilschutzes zu gewinnen.

Gemäss Artikel 51 der Militärorganisation sind heute gegen 2500 Offiziere *zur Verfügung des Bundesrates* und damit der Schutzdienstpflicht entzogen; einige Hunderte davon könnten dank ihren in der Armee erworbenen Kenntnissen und Erfahrungen für den Zivilschutz besonders wertvolle Kader abgeben. Eine erhebliche Anzahl von Sanitätsoffizieren ist überdies in San. UC eingeteilt und hat in diesen nur relativ kurze Zeit Dienst zu leisten: trotzdem können sie vom Zivilschutz nicht erfasst werden.

Wenn sich die Armee auch eine gewisse Führungsreserve zur Verfügung halten muss, ist dieser Zustand im Hinblick auf die Bedürfnisse des Zivilschutzes doch zu überprüfen. Es ist auf diesem Gebiet eine für beide Teile annehmbare Lösung denkbar, indem ein Teil der Offiziere bis zum 60. Altersjahr der Wehrpflicht unterstellt bleiben könnte, während ein anderer Teil mit dem zurückgelegten 50. Altersjahr aus der Wehrpflicht in die Schutzdienstpflicht überzutreten hätte. Eine Ausdehnung der Wehrpflicht bis zum 60. Altersjahr bei den Offizieren der territorialdienstlichen Kommandostäbe wäre beispielsweise als zweckmässig zu betrachten, damit dort die Kontinuität über eine möglichst lange Zeit erhalten bleibt.

167. Ausmass und Schwere von Katastrophen im modernen Krieg würden kategorisch einen Zivilschutz erfordern, dessen Angehörige physisch den Auszugstruppen ebenbürtig sein müssten. Dienstuntaugliche und aus der Wehrpflicht mit 50 Jahren in die Schutzdienstpflicht übertretende Wehrmänner sind für die Katastrophenhilfe nur bedingt verwendbar. Es wäre daher zu prüfen, ob nicht wenigstens bereits die Angehörigen des *Landsturms* in sy-

stematischer Weise auf ihre Dienstpflicht im Zivilschutz vorbereitet werden könnten. Diese Vorbereitung bereits während der Erfüllung der Wehrpflicht würde zur Verbesserung der Situation beitragen.

Die Ausbildung

168. Das Zivilschutzgesetz schreibt die Ausbildungszeiten detailliert vor.
Im Gegensatz zu der zentralistischen Ausbildungsstruktur der Armee haben Bund, Kantone und Gemeinden bestimmte Teile der Ausbildung des Zivilschutzes sicherzustellen. Da die für die Ausbildung notwendigen Anlagen nicht in allen Gemeinden erstellt werden können, liegt das Schwergewicht der Ausbildung praktisch bei den *Kantonen*.
Die Ausbildungsvorschriften werden ausnahmslos durch das Bundesamt für Zivilschutz erlassen. Sie müssen der Kürze der Ausbildungszeiten, der physischen Leistungsfähigkeit der Auszubildenden und der Aufteilung der Ausbildungskompetenzen Rechnung tragen. Die föderalistische Struktur des Zivilschutzes wirkt sich für die Ausbildung unbestreitbar *nachteilig* aus. Der Stand der Ausbildung ist heute von Kanton zu Kanton und von Gemeinde zu Gemeinde ausserordentlich verschieden, ein Zustand, der sich nur mit grosser Mühe verbessern lässt.
Besonders schwierig ist das Problem der *Instruktion*. Das Bundesamt für Zivilschutz verfügt zurzeit noch über eine viel zu geringe Anzahl von Ausbildungskräften, als dass es die ihm durch das Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben erfüllen könnte. In den Kantonen sind nur in vereinzelten Fällen vollamtliche Instruktoren angestellt worden. Ebenso fehlen heute noch zum grossen Teil die *Ausbildungsplätze* mit den für eine ausreichende Ausbildung der Kader und Mannschaften notwendigen Einrichtungen sowie auf Bundesebene ein Ausbildungszentrum.
Für die Ausbildung in den Jahren 1966 bis 1977 ist ein Zwölfjahresplan aufgestellt worden, der die Schulung der Kader, Spezialisten und Mannschaften in einer bestimmten Prioritätsordnung vorsieht. Es wird zu prüfen sein, ob die Schwergewichte für die Ausbildung beim Vorliegen einer Zivilschutzkonzeption nicht neu und anders zu setzen sein werden.

Anlagen und Material

Probleme des Schutzraumes

169. Die grösste Wahrscheinlichkeit, eine Katastrophe überleben zu können, bietet ein genügend starker, gegen die Aussenwelt hermetisch abschliessbarer und für einen mehrwöchigen Daueraufenthalt ausgerüsteter Schutzraum. In einem bestimmten, vom Kaliber abhängigen Umkreis vom Nullpunkt der Kernexplosion gibt es freilich keinen Schutz: in dieser Zone ist die Zerstörung total. Bereits in einer verhältnismässig geringen Entfernung von diesem Nullpunkt aber ist die Wahrscheinlichkeit des unversehrten Ueberlebens in einem tauglichen Schutzraum um ein Vielfaches grösser als bei behelfsmässigem oder gar fehlendem Schutz.
Während noch im Zweiten Weltkrieg in der Regel eine genügende Zeitspanne von der Alarmierung bis zum Erreichen des Schutzraumes zur Verfügung stand und die Aufenthaltsdauer einige Stunden nicht überstieg, ist heute die Dauer des Aufenthalts in den Schutzräumen nicht mehr nach Stunden, sondern nach Tagen und Wochen zu bemessen. Die Anstrengungen im Zivilschutz müssen daher intensiv und konsequent der Erkenntnis Rechnung tragen, dass es einfacher und in jeder Hinsicht richtiger ist, die Bevölkerung von vorneherein in Schutzräumen zu sichern, als sich auf die kostspieligen Installationen zu verlassen, welche für die Rettung und medizinische Betreuung der geschädigten oder verwundeten Bevölkerung nötig sind.

170. *Rechtliche Grundlage* für den Schutzraumbau in der Schweiz ist das *Bundesgesetz* vom 4. Oktober 1963 *über die baulichen Massnahmen* im Zivilschutz. Eine seiner wesentlichsten Bestimmungen lautet dahin, dass nur diejenigen Gemeinden *verpflichtet* sind, die zum Schutze ihrer Bevölkerung notwendigen Bauten zu erstellen, welche der Organisationspflicht unterliegen. Organisationspflichtig sind die Gemeinden, welche ganz oder teilweise geschlossene Siedlungen von über tausend Einwohnern aufweisen. Obschon die Kantone auf Grund des erwähnten Baumassnahmengesetzes die Möglichkeit haben, nicht organisationspflichtige Gemeinden der Baupflicht zu unterstellen, wie dies beispielsweise die Kantone Zürich und Zug taten, gibt es heute für den grössten Teil der rund 2150 nicht organisationspflichtigen Gemeinden keine Baupflicht. Es fehlen daher in diesen Gemeinden die Schutzräume.

171. Für eine Bevölkerung von rund 6 Mio Personen stehen heute rund *2,8 Mio Schutzraumplätze* zur Verfügung. Davon weisen rund die Hälfte einen Schutzgrad von 1 atü auf: Der Schutzgrad der übrigen Schutzräume liegt unter diesem Wert. Diese Schutzräume geringerer Widerstandsfähigkeit entsprechen den einstmals gestellten Bedingungen der Nahtreffer und der Trümmersicherheit. Ihre technische Ausrüstung muss in der Mehrzahl der Anlagen — beispielsweise hinsichtlich der Luftzufuhr — den neuen Erfordernissen angepasst werden.
Ein wesentlicher Nachteil liegt aber darin, dass die *Verteilung* der Schutzraumplätze in den meisten organisationspflichtigen Gemeinden unausgewogen ist. In den älteren Teilen der Ortschaften, insbesondere in Altstadtgebieten, besteht ein sehr hohes Schutzraummanko. Dieses wird nicht behoben werden können, da die normale Bautätigkeit dazu viel zu wenig Gelegenheit bietet. In den neueren Quartieren, in denen jedes Gebäude über seinen Schutzraum verfügt, kann dagegen die gesamte dort wohnende Bevölkerung geschützt werden.
Das bestehende Schutzraummanko kann nur aufgeholt werden, indem in den neu zu überbauenden Ortsteilen *zusätzliche Schutzplätze* eingeplant werden. Die im Rahmen dieser generellen Schutzraumplanung zu erstellenden zusätzlichen Schutzräume müssen ein Vielfaches der Aufnahmekapazität der privaten Schutzräume aufweisen. Um die Belastung der öffentlichen Hand so gering als möglich zu halten, ist die Konzipierung dieser grossen Schutzräume als Mehrzweckanlagen (unterirdische Autoabstellhallen, Lagerräume usw.) notwendig.

172. Das Ziel des baulichen Zivilschutzes muss die Bereitstellung eines tauglichen Schutzplatzes für jeden Bewohner unseres Landes sein. Nur dann dürfte man hoffen, mit einem grossen Teil unseres Volkes einen atomar geführten Krieg überleben zu können. Um dieses Ziel erreichen zu können, muss die *Baupflicht* auf *alle* Gemeinden und das gesamte Territorium des Landes *ausgedehnt* werden. Das nationale Schutzraumprogramm darf keinen Verzögerungen ausgesetzt werden, wie sie sich aus wandelnden Beurteilungen der internationalen Lage ergeben könnten. Auf dem Gebiet der Bauten lässt sich bei unmittelbarer Bedrohung im Unterschied zu andern Gebieten kaum etwas beschleunigen, geschweige denn nachholen (vgl. Kap. 3.7).

173. In *technischer Hinsicht* sind die Probleme verhältnismässig gründlich abgeklärt. Man kennt das Optimum im Verhältnis der Schutzwirkung zum finanziellen Aufwand und baut dementsprechend. Die Entwicklung tauglicher technischer Einrichtungen, wie Luftfilter, trümmersichere Fluchtwege, Sanitäranlagen und Notstromgruppen, erlaubt die Ausrüstung der Schutzräume mit dem Notwendigen. Die Bereitstellung eines lange Zeit haltbaren Katastrophenvorrats ist im Gange: sie wird aber voraussichtlich nicht vor Ende 1970 realisierbar sein.

174. Nicht gelöst ist das Problem der Organisation des Lebens in den Schutzräumen, wenn dieser Aufenthalt sich über *lange Dauer* erstreckt. Diese Existenz unter Tag würde rasch zu Spannungen und Ausbrüchen führen, wenn nicht gut ausgebildetes Personal die Leitung und reibungslose Abwicklung des Lebens im Schutzraum sicherstellt. Besonders in einer Phase des prophylaktischen Bezuges der Schutzräume, wenn voraussichtlich viele die Notwendigkeit dieser Massnahme gar nicht einsähen, kommt diesen Fragen grosse Bedeutung zu.

Hier haben Zivilschutzkonzeption, Schutzraumplanung und Ausbildung primär anzusetzen.

175. Eine *örtliche Verlegung der Bevölkerung* könnte nur dann zu einer tatsächlichen Verbesserung der Ueberlebenschancen führen, wenn in den Aufnahmegebieten für die neu eintreffenden Personen von langer Hand zusätzlicher Schutzraum vorbereitet worden wäre. Dies ist heute und in absehbarer Zukunft nirgends der Fall. Die föderalistische Struktur unserer staatlichen Gemeinschaft mit der ausgeprägten Autonomie der Gemeinden und Kantone dürfte ein derartiges Schutzraumprogramm vor grösste Schwierigkeiten stellen. Eine Evakuation, wie man sie früher ins Auge fasste, dürfte daher für die Zivilbevölkerung nicht eine Verringerung, sondern nahezu mit Sicherheit eine Vermehrung der Gefährdung bedeuten.

Die Schlussfolgerung ist einfach: die Zivilbevölkerung darf sich der möglichen Gefahr *nicht* dadurch zu entziehen versuchen, dass sie die Heimstätten *verlässt* (horizontales Ausweichen): Schutz gibt es nur *unter der Erdoberfläche* (vertikales Ausweichen). Der Weg in den *Schutzraum* ist der kürzeste, rascheste, organisatorisch einfachste, und er führt in die unter diesen Umständen grösstmögliche Sicherheit.

Material

176. Die Beschaffung des Korpsmaterials für die Formationen der örtlichen Schutzorganisationen sowie für die geschützten Anlagen ist seit 1965 im Gange. Sie wird sich noch über eine Reihe von Jahren erstrekken. Die Beschaffung des Korpsmaterials für die einzelnen Dienstzweige in der Gemeinde und für die einzelne Haushaltung (Gasmasken usw.) begegnet aus Gründen, die hier mehrfach aufgeführt wurden, Schwierigkeiten. Auf der Stufe der Gemeinde fehlt oft das Verständnis dafür, dass Material, welches nur im Kriegsfall Sinn und Bedeutung hat, angeschafft und eingelagert werden soll. Man nimmt zwar neue Motorspritzen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Friedensfeuerwehr wegen der eidgenössischen und kantonalen Subventionen gerne entgegen, aber das Verständnis lässt sofort nach, wenn Material besorgt werden soll, das spezifisch für den Kriegsfall dient (Notküchen, Sanitätsmaterial usw.).

Schlussfolgerungen

177. Der Zivilschutz kann die ihm im Rahmen der Gesamtverteidigung zugewiesene Aufgabe nur erfüllen, wenn er nach *strategischen Grundsätzen* aufgebaut ist. Die Konzeption des Zivilschutzes hat daher den Ergebnissen dieses Berichts Rechnung zu tragen. Die Einordnung des Zivilschutzes in eine Gesamtstrategie wird Massnahmen erfordern, die nicht an politische Gemeinde- und Kantonsgrenzen gebunden sind.

178. Die Ausgestaltung des Zivilschutzes muss auf Grund einer *Planung* geschehen, um einen gleichmässigen Schutz für das gesamte Territorium und für die gesamte schweizerische Bevölkerung zu gewährleisten. Diese Planung hat im Rahmen der Finanzprogramme von Bund, Kantonen und Gemeinden zu erfolgen.

179. *De lege ferenda* ist insbesondere anzustreben:
   - die Ausdehnung der Schutzraumpflicht und Organisationspflicht auf sämtliche Gemeinden und damit auf das gesamte Gebiet der Schweiz;
   - Neuregelung der Schutzdienstpflicht für Offiziere der Armee (früherer Uebertritt von der Wehrpflicht zur Schutzdienstpflicht), zur qualitativen und zahlenmässigen Verbesserung der Zivilschutzkader;
   - vermehrte Erfassung der Frauen;
   - der Schutzraumbau ist nach nationalen Gesichtspunkten zu steuern und mit den Bedürfnissen der Armee (Territorialdienst) zu koordinieren.

180. Die Zivilbevölkerung will die Möglichkeit eines Krieges nicht wahr haben. Auch die akuten Krisen der Nachkriegszeit haben das Verständnis für die Postulate der Gesamtverteidigung und die Opferbereitschaft für finanzielle und persönliche Leistungen im Zivilschutz *nicht* gesteigert. Die Aufgabe des Bundes für Zivilschutz, welcher im Sinne der Privatinitiative die *Aufklärung* im Zivilschutz übernimmt, bleibt auch in Zukunft gerechtfertigt und notwendig.

---

6. Schweiz. Feuerwehr-Distanzmarsch 1971, Lyss

Diese ausserdienstliche Leistungsprüfung, welche bereits zum sechstenmal zur Durchführung gelangt, findet Samstag, 18. September 1971, in Lyss statt.

Teilnahmeberechtigt sind Angehörigen von Feuerwehrkorps, Betriebsfeuerwehren, Zivilschutzorganisationen und Polizeikorps.

Der Marsch wird in Uniform auf einer markierten Strecke von 23 km absolviert und wird — gestützt auf die stets gestiegenen Teilnehmerzahlen der ersten fünf Auflagen — rund 2000 Teilnehmer aus dem In- und Ausland an den Start bringen. Meldeschluss ist Samstag, 28. August 1971.

Das Marschreglement ist erhältlich beim Kdo Feuerwehr-Distanzmarsch, Stegmatt 19, 3250 Lyss.

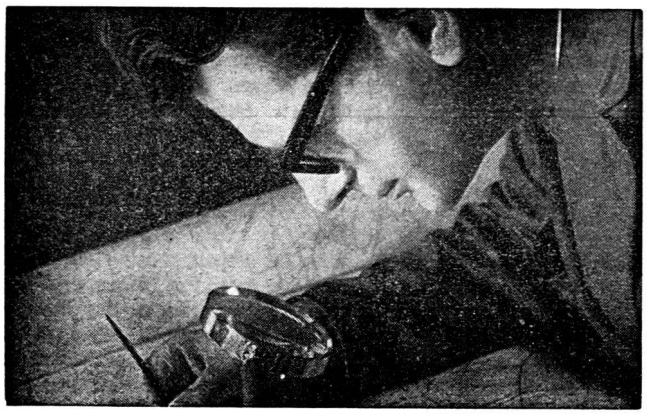

Block- und Sektorenpläne

fertigen wir mit grösster Sorgfalt an. Je nach Wunsch verkleinern, vergrössern oder kopieren wir Ihr Planmaterial in jeder Auflage und auf jedes gewünschte Papier. Unsere Fachleute arbeiten schnell und zuverlässig. Dabei spielen die jahrelange Erfahrung und modernste Einrichtungen eine grosse Rolle. Die Herstellung von Plänen für die Katastrophenvorsorge ist Vertrauenssache. Speziell kleineren Gemeinden stellt deren Beschaffung nicht selten Probleme. Kommen Sie zu uns an die Zieglerstr. 34, oder telefonieren Sie uns unter 031 25 92 22 (15). Wir helfen Ihnen gerne dabei. Dass wir zudem stets danach trachten, die für Sie finanziell günstigste Lösung zu treffen, ist für uns selbstverständlich. Reproduktionsanstalt

ED. AERNI-LEUCH, 3000 BERN 14